

ZH_OBERGERICHT SB170199 vom 13. Juni 2017

ZH Obergericht, 2017-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170199

FR: ZH_OBERGERICHT SB170199 du 13 juin 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB170199 del 13 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

Der Prozessverlauf bis zum Urteil der Kammer vom 11. Mai 2016 ergibt sich aus dem aufgehobenen Entscheid (Urk. 133 S. 4 f.).

E. 2

Mit dem eingangs im Dispositiv dargestellten Urteil der hiesigen Kammer vom 11. Mai 2016 wurde der Beschuldigte vom Vorwurf der Ausnützung der Notlage freigesprochen und der sexuellen Belästigung schuldig gesprochen. Er wurde mit einer Busse von Fr. 1'000.– bestraft und es wurde über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des vorinstanzlichen sowie des Berufungsverfahrens befunden (Urk. 133 S. 40 f.).

E. 3

Gegen dieses Urteil hat der Beschuldigte Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht erheben lassen (Urk. 136 und Urk. 137/2). Mit Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 26. April 2017 wurde die Beschwerde des Beschuldigten teilweise gutgeheissen, das Urteil der hiesigen Kammer vom 11. Mai 2016 aufgehoben und die Sache zum Entscheid über die Entschädigung des Beschul-

- 5 - digten zurückgewiesen. Im Übrigen wurde die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf einzutreten war (Urk. 142 S. 10). Der Entscheid der hiesigen Kammer vom 11. Mai 2016 ist vom teilweise gutheissenden Entscheid somit betreffend die Dispositiv-Ziffern 1-11 nicht betroffen. Daher sind sämtliche Dispositiv-Ziffern des aufgehobenen Entscheides vom 11. Mai 2016 rechtskräftig (vgl. Urk. 133 S. 4-40).

E. 4

Da es im vorliegenden Verfahren (vgl. auch Ziff. II.) lediglich noch darum geht, die Entschädigung des Beschuldigten für seine erbetene Verteidigung im Berufungsverfahren festzusetzen (was im ersten Berufungsverfahren unterlassen wurde), kann auf die Einholung von Stellungnahmen der Parteien verzichtet werden und das Verfahren erweist sich als spruchreif. II. 1. Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid vom 26. April 2017 verbindlich festgestellt, dass sich die hiesige Kammer mit dem Entschädigungsbegehren des Beschuldigten für den auf das Berufungsverfahren entfallenden Teil der bis zum

E. 5

Das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin B._____ wird abgewiesen.

E. 6

Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (Disp.-Ziff. 6) sowie die Entschädigung der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft (Disp.-Ziff. 7) werden bestätigt.

E. 7

Die Kosten des Vorverfahrens (Fr. 2'006.60) werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 8

Die Kosten des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens (Fr. 3'000.–) werden dem Beschuldigten im Umfang von 1/6 auferlegt und im Umfang von 5/6 auf die Gerichtskasse genommen.

- 7 -

E. 9

Dem Beschuldigten wird für das erstinstanzliche Gerichtsverfahren eine reduzierte Prozessentschädigung für anwaltliche Verteidigung von Fr. 3'835.– aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

E. 10

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 6'700.– amtliche Verteidigung Fr. 2'500.– unentgeltliche Vertretung der Privatklägerschaft

E. 11

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, werden dem Beschuldigten im Umfang von 1/6 auferlegt und im Umfang von 5/6 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden im Umfang von 1/6 einstweilen und im Umfang von 5/6 definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt im Umfang von 1/6 vorbehalten. 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Dem Beschuldigten wird für das Berufungsverfahren eine um 1/6 reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 774.90 für anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zugesprochen. 2. Die Kosten des zweiten Berufungsverfahrens werden auf die Gerichtskasse genommen. 3. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat – die Vertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und die Privatklägerschaft und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- 8 - – die Vorinstanz – die Kasse des Obergerichts Zürich 4. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 13. Juni 2017 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. R. Naef lic. iur. S. Maurer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.